

# Inhaltsverzeichnis

## **Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt**

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

<b>1</b>	<b>Aachener Verkehrsverbund GmbH</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen</b> .....	<b>1</b>
	2.1 Mit Schreiben vom 30.04.2019.....	1
	2.1.a Keine Bedenken .....	1
<b>3</b>	<b>Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung</b> .....	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau</b> .....	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen</b> .....	<b>1</b>
<b>6</b>	<b>Gemeinde Waldfeucht: Bauen</b> .....	<b>2</b>
	6.1 Mit Schreiben vom 22.05.2019.....	2
	6.1.a Keine Bedenken .....	2
	6.2 Mit Schreiben vom 18.07.2019.....	2
	6.2.a Keine Bedenken .....	2
<b>7</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6</b> .....	<b>2</b>
	7.1 Mit Schreiben vom 08.05.2019.....	2
	7.1.a Bergbau.....	2
	7.1.b Sumpfungsmaßnahmen .....	3
	7.1.c Weitere Beteiligung .....	4
<b>8</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 25</b> .....	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 33</b> .....	<b>5</b>
	10.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	5
	10.1.a Keine Bedenken .....	5
	10.1.b Wirtschaftsweg .....	5
	10.2 Mit Schreiben vom 02.08.2019.....	6
	10.2.a Keine Bedenken .....	6
	10.3 Mit Schreiben vom 20.11.2019.....	6
	10.3.a Bedenken .....	6
	10.3.b Anhang.....	6
<b>11</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4</b> .....	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 51</b> .....	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 52</b> .....	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 53</b> .....	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 54</b> .....	<b>10</b>
	15.1 Mit Schreiben vom 29.04.2019.....	10
	15.1.a Keine Betroffenheit.....	10
	15.2 Mit Schreiben vom 19.07.2019.....	10

## Inhaltsverzeichnis

15.2.a	Keine Betroffenheit.....	10
15.3	Mit Schreiben vom 21.10.2019.....	10
15.3.a	Keine Betroffenheit.....	10
<b>16</b>	<b>Bischöfliches Generalvikariat Aachen.....</b>	<b>10</b>
<b>17</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3.....</b>	<b>11</b>
17.1	Mit Schreiben vom 23.05.2019.....	11
17.1.a	Bauschutzbereich Flugplatz Geilenkirchen.....	11
17.1.b	Emissionen des Flugplatzes/Flugbetriebs.....	11
17.1.c	Beantragung Baukräne.....	11
17.2	Mit Schreiben vom 19.07.2019.....	12
17.2.a	Weitere Gültigkeit.....	12
17.3	Mit Schreiben vom 25.11.2019.....	12
17.3.a	Bauschutzbereich Flugplatz Geilenkirchen.....	12
17.3.b	Emissionen des Flugplatzes/Flugbetriebs.....	12
17.3.c	Beantragung Baukräne und Verweis auf vorige Stellungnahme.....	13
<b>18</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....</b>	<b>13</b>
<b>19</b>	<b>DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln.....</b>	<b>13</b>
19.1	Mit Schreiben vom 25.10.2019.....	13
19.1.a	Keine Bedenken.....	13
<b>20</b>	<b>Deutsche Bahn AG.....</b>	<b>14</b>
20.1	Mit Schreiben vom 30.04.2019.....	14
20.1.a	Keine Bedenken.....	14
<b>21</b>	<b>Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH.....</b>	<b>14</b>
<b>22</b>	<b>Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach.....</b>	<b>14</b>
<b>23</b>	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln.....</b>	<b>14</b>
23.1	Mit Schreiben vom 21.05.2019.....	14
23.1.a	Erschließungsarbeiten.....	14
23.2	Mit Schreiben vom 08.11.2019.....	15
23.2.a	Erschließungsarbeiten.....	15
<b>24</b>	<b>Erftverband.....</b>	<b>15</b>
<b>25</b>	<b>Kreis Heinsberg: Federführung.....</b>	<b>16</b>
25.1	Mit Schreiben vom 24.05.2019.....	16
25.1.a	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, untere Bodenschutzbehörde.....	16
25.1.b	Straßenverkehrsamt.....	16
25.1.c	Untere Immissionsschutzbehörde.....	16
25.1.d	Untere Naturschutzbehörde.....	17
25.1.e	Untere Wasserbehörde.....	18
25.1.f	Brandschutzdienststelle.....	18
25.1.g	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle.....	18

## Inhaltsverzeichnis

25.2	Mit Schreiben vom 26.08.2019.....	21
25.2.a	Amt für Bauen und Wohnen. Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz, untere Wasserbehörde .....	21
25.2.b	Untere Naturschutzbehörde.....	22
25.2.c	Brandschutzdienststelle.....	22
25.2.d	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle .....	22
25.3	Mit Schreiben vom 25.11.2019.....	25
25.3.a	Amt für Bauen und Wohnen, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsbehörde, untere Wasserbehörde .....	25
25.3.b	Gesundheitsamt .....	25
25.3.c	Straßenverkehrsamt.....	25
25.3.d	Untere Naturschutzbehörde.....	26
25.3.e	Brandschutzdienststelle.....	26
25.3.f	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle.....	26
<b>26</b>	<b>Gemeente Onderbanken.....</b>	<b>29</b>
<b>27</b>	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb.....</b>	<b>29</b>
27.1	Mit Schreiben vom 29.05.2019.....	29
27.1.a	Erdbebengefährdung.....	29
27.1.b	Baugrund und Tektonik .....	30
27.1.c	Schutzgut Boden .....	31
27.1.d	Vorsorgender Bodenschutz .....	32
27.1.e	Kompensation.....	32
27.2	Mit Schreiben vom 19.08.2019.....	32
27.2.a	Handwerkskammer Aachen.....	33
<b>28</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen.....</b>	<b>33</b>
28.1	Mit Schreiben vom 28.05.2019.....	33
28.1.a	Keine Bedenken .....	33
28.2	Mit Schreiben vom 27.08.2019.....	34
28.2.a	Keine Bedenken .....	34
28.3	Mit Schreiben vom 18.11.2019.....	34
28.3.a	Keine Bedenken .....	34
<b>29</b>	<b>Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.....</b>	<b>34</b>
<b>30</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach .....</b>	<b>34</b>
30.1	Mit Schreiben vom 15.05.2019.....	34
30.1.a	Rückstau .....	34
30.1.b	Verkehrsemissionen .....	35
30.2	Mit Schreiben vom 29.07.2019.....	36
30.2.a	Weitere Gültigkeit .....	36
30.3	Mit Schreiben vom 18.11.2019.....	36
30.3.a	Verweis auf vorige Stellungnahme .....	36
<b>31</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein.....</b>	<b>36</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>32</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde.....</b>	<b>37</b>
<b>33</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände.....</b>	<b>37</b>
<b>34</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände.....</b>	<b>37</b>
<b>35</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU.....</b>	<b>37</b>
<b>36</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften .....</b>	<b>37</b>
36.1	Mit Schreiben vom 07.05.2019 .....	37
36.1.a	Keine Bedenken .....	37
36.1.b	Weitere Beteiligung .....	37
36.2	Mit Schreiben vom 29.08.2019.....	38
36.2.a	Keine Bedenken .....	38
36.2.b	Weitere Beteiligung .....	38
36.3	Mit Schreiben vom 13.11.2019.....	38
36.3.a	Keine Bedenken .....	38
36.3.b	Weitere Beteiligung .....	38
<b>37</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege.....</b>	<b>39</b>
<b>38</b>	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen.....</b>	<b>39</b>
38.1	Mit Schreiben vom 27.05.2019.....	39
38.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	39
38.1.b	Kompensation.....	39
38.2	Mit Schreiben vom 09.08.2019.....	39
38.2.a	Bedenken zurückgestellt .....	39
38.3	Mit Schreiben vom 18.11.2019.....	40
38.3.a	Keine neuen Aspekte .....	40
<b>39</b>	<b>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....</b>	<b>40</b>
39.1	Mit Schreiben vom 09.08.2019.....	40
39.1.a	Bodendenkmäler .....	40
<b>40</b>	<b>NEW Netz GmbH.....</b>	<b>41</b>
40.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	41
40.1.a	Keine Bedenken .....	41
40.2	Mit Schreiben vom 29.08.2019.....	42
40.2.a	Keine Bedenken .....	42
40.3	Mit Schreiben vom 22.11.2019.....	42
40.3.a	Keine Bedenken .....	42
<b>41</b>	<b>regionetz GmbH.....</b>	<b>43</b>
<b>42</b>	<b>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. ....</b>	<b>43</b>
<b>43</b>	<b>RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.....</b>	<b>43</b>
<b>44</b>	<b>RWE Power AG Abt. POJ-LN.....</b>	<b>43</b>
<b>45</b>	<b>RWE Power AG, Köln.....</b>	<b>43</b>
<b>46</b>	<b>Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.....</b>	<b>43</b>
46.1	Mit Schreiben vom 03.05.2019.....	43

# Inhaltsverzeichnis

	46.1.a Keine Bedenken .....	43
<b>47</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur.....</b>	<b>44</b>
47.1	Mit Schreiben vom 13.05.2019.....	44
	47.1.a Keine Bedenken .....	44
47.2	Mit Schreiben vom 07.11.2019.....	44
	47.2.a Keine Bedenken .....	44
<b>48</b>	<b>Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN .....</b>	<b>44</b>
48.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	44
	48.1.a Keine Bedenken .....	44
48.2	Mit Schreiben vom 18.07.2019.....	45
	48.2.a Keine Bedenken .....	45
48.3	Mit Schreiben vom 23.10.2019.....	45
	48.3.a Keine Bedenken .....	45

## Legende:

Frühzeitige Beteiligung

**Offenlage**

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

**Hinweise und Festsetzungen**

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Aachener Verkehrsverbund GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen</b>		
<b>2.1 Mit Schreiben vom 30.04.2019</b>		
<b>2.1.a Keine Bedenken</b>		
die Gemeinde Selfkant hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>4 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>5 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>6 Gemeinde Waldfeucht: Bauen</b>		
<b>6.1 Mit Schreiben vom 22.05.2019</b>		
<b>6.1.a Keine Bedenken</b>		
von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6.2 Mit Schreiben vom 18.07.2019</b>		
<b>6.2.a Keine Bedenken</b>		
<i>von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>7 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6</b>		
<b>7.1 Mit Schreiben vom 08.05.2019</b>		
<b>7.1.a Bergbau</b>		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 102“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.  Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>	<p>darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</p> <p><b>„2. Bergbau</b></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 102“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Horrem 102“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</i></p> <p><i>Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.“</i></p>	
<p><b>7.1.b Sumpfangsmaßnahmen</b></p>		
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 ·Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>Die mit den Sumpfangsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</p> <p><b>„3. Sumpfangsmaßnahmen</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i></p>	
<p><b>7.1.c Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband; Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden sie ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>8 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26</b></p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><b>9 Bezirksregierung Köln - Dez. 25</b></p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>10 Bezirksregierung Köln - Dez. 33</b>		
<b>10.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019</b>		
<b>10.1.a Keine Bedenken</b>		
<p>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden grundsätzlich keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10.1.b Wirtschaftsweg</b>		
<p>Die Nordseite des Plangebietes ist identisch mit der Flurbereinigungsgrenze der Unternehmensflurbereinigung Gangelt III, welche gleichzeitig Eigentumsgrenze eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Wirtschaftsweges ist. Der Wirtschaftsweg hat eine parallele Eigentumsbreite von 5,0 m bei einer ungebundenen Befestigung der Fahrbahn.</p> <p>In den vorbezeichneten Wirtschaftsweg mündet ein im Bebauungsplanentwurf vorgesehener Fußweg. Eine Gefährdung durch eine anpflanzungsbedingte Sichtminderung gilt es durch eine entsprechende Planung der Bepflanzung zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„4. Wirtschaftswegenutzung</b></p> <p><i>Es wird auf die zukünftig stärkere Bedeutung des nördlich an den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans angrenzenden Wirtschaftsweges hingewiesen. Aus dem aktuellen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Gangelt III in Zusammenhang mit der Straßenplanung zur EK 13 wird ersichtlich, dass der landwirtschaftliche Verkehr des Wirtschaftsweges als Verbindungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr in Ost-West-Richtung zunehmen wird.“</i></p> <p>Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ um 3,0 m von den im Bebauungsplan festgesetzten „Öffentlichen Verkehrsflächen“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ im Norden des Plangebietes abgerückt. Hierdurch kann Verkehrsgefährdungen durch von der Bepflanzung erschwerte Sichtverhältnisse im Bereich von Wirtschaftswegen entgegengewirkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>10.2 Mit Schreiben vom 02.08.2019</b></p>		
<p><b>10.2.a Keine Bedenken</b></p>		
<p><i>das vorbezeichnete Planungsvorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Unternehmensflurbereinigung Gangelt III (Az.: 33.43 - 51401). Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden jedoch keine Bedenken vorgebracht.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>10.3 Mit Schreiben vom 20.11.2019</b></p>		
<p><b>10.3.a Bedenken</b></p>		
<p><u>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</u></p> <p><u>Diesbezüglich verweise ich auf das am 11.04.2019 stattgefundenene Gespräch mit Herrn Bürgermeister Tholen und Herrn Mevißen. Den Gesprächsvermerk habe ich der Stellungnahme angehängt.</u></p>	<p><u>Es wurde eine alternative Fläche für die Kompensationsmaßnahme bereitgestellt. Diese befindet sich auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 49, Flurstück 101.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
<p><b>10.3.b Anhang</b></p>		
<p><u>Flurbereinigung Gangelt III</u></p> <p><u>„Grüngürtelplanung“ als Ausgleich und Ersatz für aufzustellende Bebauungspläne; Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Gangelt gemäß § 188 BauGB; sonstige Planungen</u></p> <p><u>Gesprächstermin am 21.3.2019 im Rathaus der Gemeinde Gangelt</u></p> <p><u>Teilnehmer:</u></p> <p><u>1. Frau Rombey - Planungsdezernentin-</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt (vgl. Nr. 10.3.a).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>2. Herr Johr -Projektleiter Gangelt III-</u></p> <p><u>3. Herr Tholen -BM der Gemeinde Gangelt-</u></p> <p><u>4. Herr Mevißen -Fachbereichsleiter Bauen und Planen-</u></p> <p><u>Situation:</u></p> <p><u>1. Die Gemeinde beabsichtigt, den Ort Gangelt mit einem „Grüngürtel“ zu versehen, der innerhalb des Flurbereinigungsverfahrensgebietes liegen soll.</u></p> <p><u>Der „Grüngürtel“ ist dabei Ausgleich und Ersatz für die an die südliche Flurbereinigungsgebietsgrenze heran rückende Wohnbebauung. Die, die Planung auslösenden Erweiterungen der Wohnbebauungen sind außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, nördlich des Ortes Gangelt und bis zur Flurbereinigungsgebietsgrenze vorgesehen. Im geschlossenen Flurbereinigungsgebiet befindet sich eine „Grünfläche“ westlich des Lindenhofes, die im Bebauungsplan (BBauPlan) Nr. 58 als Ausgleich und Ersatz festgesetzt wurde. Der Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG wurde im Grundsatztermin nach § 38 FlurbG den TÖBs vorgestellt und gilt aus jetziger Sicht als abgestimmt. Die Gemeinde hat keine Stellungnahme zu diesem Plan abgegeben. Eine „Grüngürtelplanung“ ist nicht Gegenstand des Planes</u></p> <p><u>nach § 41 FlurbG und wurde auch nicht im Verfahren der Aufstellung dieses Planes vorgetragen.</u></p> <p><u>2. Entscheidung zur Eigentums- und Unterhaltungsregelung der LGA des Planes nach § 41 FlurbG</u></p> <p><u>3. Antrag des Vorsitzenden der TG Gangelt III auf Radwegebau im Termin nach § 38 FlurbG</u></p> <p><u>4. Abstimmung der Zuwegungsregelung der Windenergieanlagen (WEA) mit künftigem Wegeeigentümer Gemeinde Gangelt</u></p> <p><u>Ergebnis</u></p> <p><u>Zu 1:</u></p> <p><u>Flurbereinigungsverfahrensverträglich kann die Eigentumsfläche der Gemeinde östlich angrenzend an dem Lindenhof als solche „Grünfläche“ ge-</u></p>		

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>plant werden. Als Begrenzung dieser „Grünfläche“ zur nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), die sich in Ackernutzung befindet, ist ein # 4,0 m breiter Wirtschaftsweg im BBau- Plan auszuweisen. Darüber hinaus ist eine flurbereinigungsverfahrensverträgliche Umsetzung der „Grüngürtelplanung“ nicht gegeben. Die damit zwischen der Trasse der EK13/EK17 und dem geplanten „Grüngürtel“ „eingeschlossenen“ LN würden zu Problemen bei der Gestaltung der Landabfindungen der Eigentümer führen und lösen aller Voraussicht nach Entschädigungsfestsetzungen aus. Eine Intervention im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Gestaltung des „abgestimmten“ Wegenetzentwurfes des Planes nach § 41 FlurbG ist nicht auszuschließen.</u></p> <p><u>Die Gemeinde wird die „Grüngürtelplanung“ (im Flächennutzungsplan und BBauPlan), mit oben genannter Ausnahme östlich des Lindenhofes, erst nach der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) durchführen.</u></p> <p><u>Die Gemeinde wird sich zuvor im laufenden Flurbereinigungsverfahren südlich der EK13/EK17, vor allem aber im Feldblock mit der „Grünfläche“ des BBauPlanes Nr. 58 und im westlich angrenzenden Feldblock, um Grunderwerb bemühen.</u></p> <p><u>zu 2.:</u></p> <p><u>Dem Bürgermeister wird mitgeteilt, dass sich das Unternehmen bereiterklärt hat, die wegenetzplanungsbedingten Kompensationsflächen des Planes nach § 41 FlurbG zu Eigentum und Unterhaltung zu übernehmen. Diese Regelung begrüßt die Gemeinde.</u></p> <p><u>Zu 3.:</u></p> <p><u>Der vom Vorsitzenden der TG Gangelt III im Grundsatztermin beantragte Wegeausbau zwecks Radwegenutzung, von der östlichen Flurbereinigungsgebietsgrenze bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Stahe und Birgden, wird nicht befürwortet. Parallel zur beantragten Ausbaustrecke gebe es nördlich und südlich bereits attraktive Radwege. Der Bauhof der Gemeinde sei mit der Unterhaltung des Radwegebestandes ausgelastet. Die Ausbaukosten für ca. 1,1 km beantragte Länge sind zu hoch.</u></p>		

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Zu 4:</u></p> <p><u>Die Gemeinde Gangelt ist mit der am 06.12.2018 mit WEA-Betreibern vereinbarten ersatzweisen Zuwegungsregelung einverstanden (Vermerk zum Termin liegt der Gemeinde vor). Die rechtliche Absicherung der Nutzung der Wirtschaftswegeverbindung als WEA-Zuwegung soll durch den textlichen Teil des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes erfolgen. Auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde wird die Gemeinde die schriftliche Zustimmung hierzu erteilen. Sobald der Randweg der Planfeststellung der EK13 als Zuwegungsteilabschnitt erstellt ist, und die Gemeinde hierfür die Unterhaltung planfeststellungskonform übernommen hat, wird die schriftliche Zustimmung beantragt.</u></p>		
<p><b>11 Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4</b></p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>12 Bezirksregierung Köln - Dez. 51</b></p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>13 Bezirksregierung Köln - Dez. 52</b></p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>14 Bezirksregierung Köln - Dez. 53</b></p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>15 Bezirksregierung Köln - Dez. 54</b>		
<b>15.1 Mit Schreiben vom 29.04.2019</b>		
<b>15.1.a Keine Betroffenheit</b>		
ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>15.2 Mit Schreiben vom 19.07.2019</b>		
<b>15.2.a Keine Betroffenheit</b>		
<i>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>15.3 Mit Schreiben vom 21.10.2019</b>		
<b>15.3.a Keine Betroffenheit</b>		
<u>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
<b>16 Bischöfliches Generalvikariat Aachen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b>		
<b>17.1 Mit Schreiben vom 23.05.2019</b>		
<b>17.1.a Bauschutzbereich Flugplatz Geilenkirchen</b>		
<p>die Bundeswehr ist berührt und betroffen, weil der Planungsbereich im Bauschutzbereich (BSB) nach dem Luftverkehrsgesetz und Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken, bei einer geplanten Bauhöhe bis 10,5 m über Grund. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Eine Höhe von mehr als 10,5 m ist zur Umsetzung der Planung nicht notwendig. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan somit auf 10,5 m begrenzt. Diese Höhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Somit wird gewährleistet, dass eine Höhe von 10,5 m bei den baulichen Anlagen nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>17.1.b Emissionen des Flugplatzes/Flugbetriebs</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend dazu wird folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen:</p> <p><i>„5. Militärischer Flugbetrieb</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz oder Flugbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, werden nicht anerkannt.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>17.1.c Beantragung Baukräne</b>		
<p>Ferner weise ich darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und nicht die</p>	<p>Die Stellungnahme</p>



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.	Ebene der Bauleitplanung.	wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.2 Mit Schreiben vom 19.07.2019</b>		
<b>17.2.a Weitere Gültigkeit</b>		
<i>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 18.07.2019, Bauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt Nord/VI“, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 23.05.2019, (Vorgang III-199-19-BBP) weiterhin Gültigkeit hat.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 23.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 17.1). Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise werden mit der vorliegenden Stellungnahme vom 19.07.2019 nicht vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>17.3 Mit Schreiben vom 25.11.2019</b>		
<b>17.3.a Bauschutzbereich Flugplatz Geilenkirchen</b>		
<u>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, und betroffen. Der Planungsbereich befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Geilenkirchen. Seitens der Bundeswehr gibt es allerdings keine Einwände im Rahmen der hier geplanten Maßnahmen.</u> <u>Hierbei gehe ich weiterhin davon aus, dass bauliche Anlagen -einseht. untergeordneter Gebäudeteile-eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</u>	<u>Eine Höhe von mehr als 10,5 m ist zur Umsetzung der Planung nicht notwendig. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan somit auf 10,5 m begrenzt. Diese Höhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Somit wird gewährleistet, dass eine Höhe von 10,5 m bei den baulichen Anlagen nicht überschritten wird.</u>	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u>
<b>17.3.b Emissionen des Flugplatzes/Flugbetriebs</b>		
<u>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetriebs bei Tag und bei Nacht ausgehenden Emissionen wie z.B. Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt</u>	<u>Die vorgetragene Belange wurden bereits in der Stellungnahme vom 23.05.2019 berücksichtigt und als Hinweis in den Bebauungsplan</u>	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>werden.</u>	<u>aufgenommen.</u>	
<b>17.3.c Beantragung Baukräne und Verweis auf vorige Stellungnahme</b>		
<p><u>Ferner weise ich darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat Id Flughafenstraße in 51147 Köln zu beantragen sind.</u></p> <p><u>Unsere Stellungnahme vom 23.05.2019 behält insoweit auch seine Gültigkeit.</u></p>	<p><u>Der Hinweis betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und nicht die Ebene der Bauleitplanung.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<b>18 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>19 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln</b>		
<b>19.1 Mit Schreiben vom 25.10.2019</b>		
<b>19.1.a Keine Bedenken</b>		
<p><u>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.</u></p> <p><u>Durch die erneute Auslegung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</u></p> <p><u>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>20 Deutsche Bahn AG</b>		
<b>20.1 Mit Schreiben vom 30.04.2019</b>		
<b>20.1.a Keine Bedenken</b>		
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaufnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>21 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>22 Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>23 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln</b>		
<b>23.1 Mit Schreiben vom 21.05.2019</b>		
<b>23.1.a Erschließungsarbeiten</b>		
<p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die</p>	<p>Die Abstimmung und Koordination der Erschließungsmaßnahmen betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	
<p><b>23.2 Mit Schreiben vom 08.11.2019</b></p>		
<p><b>23.2.a Erschließungsarbeiten</b></p>		
<p><u>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</u></p> <p><u>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</u></p> <p><u>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</u></p> <p><u>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</u></p>	<p><u>Die Abstimmung und Koordination der Erschließungsmaßnahmen betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p><b>24 Erftverband</b></p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>25 Kreis Heinsberg: Federführung</b>		
<b>25.1 Mit Schreiben vom 24.05.2019</b>		
<b>25.1.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, untere Bodenschutzbehörde</b>		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtsternungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Wohngebiet Gangelt-Nord/VI.</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>25.1.b Straßenverkehrsamt</b>		
<p>Das Straßenverkehrsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Straßenverkehrsamt:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p>Die konkrete Ausbauplanung kann über den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden und betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die geplanten Festsetzungen den konkreten Straßenausbau nicht regeln, ist eine weitere Abstimmung im nachgelagerten Verfahren jedoch grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>25.1.c Untere Immissionsschutzbehörde</b>		
<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird:</p> <p>1. Geräuschemissionen</p>	<p>Zur Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Belange wird der folgende Hinweis in die textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen:</p> <p><b>„6. Geräuschemissionen</b></p> <p><b>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken</b></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p>	<p><i>hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.“</i></p>	
<p><b>25.1.d Untere Naturschutzbehörde</b></p>		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens erfolgen. Erforderlich ist mindestens eine Artenschutzprüfung der Stufe I.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der Eingriff zu bewerten, zu bilanzieren sowie geeignete Maßnahmen und Flächen für die Kompensation zu benennen. Um einen funktionell hochwertigen Ausgleich zu schaffen, empfiehlt sich die Entwicklung von Streuobstwiesen oder anderen baumbestandenen Wiesen mit Gebüsch- und Heckenelementen oder auch Blühstreifen.</p>	<p>Das vorhandene Artenvorkommen wurde fachgutachterlich untersucht (vgl. Liebert, 2019). Im Rahmen der Stufe I der Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet am 04.04.2019 sowie in der 17. und 19. Kalenderwoche 2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe I ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten Feldlerche, Kiebitz, Steinkauz und der Gruppe der Greife.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes bereits im Zuge des Verfahrens Gangelt Nord V artenschutzrechtlich betrachtet (und ersetzt) wurde – zur Vermeidung der Störung für diese Art erfolgte die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Neben der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes konnten zwei Horste im Nahbereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Da eine Aufgabe insbesondere für den Horst unmittelbar an der Nordwestecke nicht auszuschließen ist, wird dieser durch die Montage eines Kunsthorstes kompensiert. Zusätzlich erfolgt für diesen Bereich ein zeitlich eingeschränkter Baubeginn.</p> <p>Genauere Informationen bezüglich des Artenschutzes können im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“ eingesehen werden.</p> <p>Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wurden Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung bewertet, bilanziert und geeignete Maßnahmen und Flächen für die Kompensation benannt. Durch</p>	

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	die Planung entsteht ein ökologisches Defizit in Höhe von 36.262 Ökopunkten. Diese werden unmittelbar nördlich des Plangebietes ausgeglichen.	
<b>25.1.e Untere Wasserbehörde</b>		
<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„7. Wasserrechtliche Erlaubnis</b></p> <p><i>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen oder Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</i></p> <p><i>Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte werden von der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19 erteilt.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>25.1.f Brandschutzdienststelle</b>		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 25.1.g).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>25.1.g Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</b>		
Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelte-Nord VI“, Gemeinde Gangelte – Ortslage Gangelte

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120m-140m</p> <p>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</p> <p>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ..... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>	<p>liegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgebrachten Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>genommen.</p>



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngeliet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen					Abwägungsvorschlag		Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h			
klein	24	48	96	96			
mittel	48	96	96	192			
groß	96	96	192	192			
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer</p>							

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<p><b>25.2 Mit Schreiben vom 26.08.2019</b></p>		
<p><b>25.2.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz, untere Wasserbehörde</b></p>		
<p><b>Keine Bedenken</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur</b></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<b>Kenntnis genommen.</b>
<b>25.2.b Untere Naturschutzbehörde</b>		
<p><b>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen.</b></p> <p><b>Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden, der Hauptausgleich erfolgt durch die Anlage einer großflächigen Streuobstwiese im Norden auf dem Flurstück Gemarkung Gangelt, Flur 5, Flurstück 15, unmittelbar angrenzend an die geplante Wohnbebauung. Die Fläche wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.</b></p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<b>25.2.c Brandschutzdienststelle</b>		
<p><b>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</b></p>	<p><b>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.25.2.d).</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<b>25.2.d Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</b>		
<p><b>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</b></p> <p><b>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</b></p> <p><b>a. offene Wohngebiete 120m-140m</b></p> <p><b>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</b></p>	<p><b>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																
<p><b>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</b></p> <p><b>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ..... leicht möglich ist.“</b></p> <p><b>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</b></p> <table border="1" data-bbox="107 657 1014 1082"> <thead> <tr> <th data-bbox="107 657 322 858">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="322 657 427 858">Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="427 657 696 858">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th data-bbox="696 657 792 858">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th colspan="2" data-bbox="792 657 909 858">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="909 657 1014 858">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 858 322 932">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="322 858 427 932">≤ 2</td> <td data-bbox="427 858 696 932">≤ 3</td> <td data-bbox="696 858 792 932">&gt; 3</td> <td data-bbox="792 858 909 932">1</td> <td data-bbox="909 858 1014 932">&gt; 1</td> <td data-bbox="1014 858 1014 932">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 932 322 1005">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="322 932 427 1005">≤ 0,4</td> <td data-bbox="427 932 696 1005">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="696 932 792 1005">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="792 932 909 1005">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="909 932 1014 1005">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1014 932 1014 1005">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1005 322 1082">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="322 1005 427 1082">-</td> <td data-bbox="427 1005 696 1082">-</td> <td data-bbox="696 1005 792 1082">-</td> <td data-bbox="792 1005 909 1082">-</td> <td data-bbox="909 1005 1014 1082">-</td> <td data-bbox="1014 1005 1014 1082">≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="107 1091 1014 1353"> <thead> <tr> <th data-bbox="107 1091 322 1212">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th data-bbox="322 1091 427 1212">m³/h</th> <th data-bbox="427 1091 696 1212">m³/h</th> <th data-bbox="696 1091 909 1212">m³/h</th> <th data-bbox="909 1091 1014 1212">m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 1212 322 1257">klein</td> <td data-bbox="322 1212 427 1257">24</td> <td data-bbox="427 1212 696 1257">48</td> <td data-bbox="696 1212 909 1257">96</td> <td data-bbox="909 1212 1014 1257">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1257 322 1302">mittel</td> <td data-bbox="322 1257 427 1302">48</td> <td data-bbox="427 1257 696 1302">96</td> <td data-bbox="696 1257 909 1302">96</td> <td data-bbox="909 1257 1014 1302">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1302 322 1353">groß</td> <td data-bbox="322 1302 427 1353">96</td> <td data-bbox="427 1302 696 1353">96</td> <td data-bbox="696 1302 909 1353">192</td> <td data-bbox="909 1302 1014 1353">192</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Ein-</b></p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																												
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																												
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																												
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																												
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																														
klein	24	48	96	96																																														
mittel	48	96	96	192																																														
groß	96	96	192	192																																														

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>satz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</b></p> <p><b>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</b></p> <p><b>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</b></p> <p><b>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</b></p> <p><b>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</b></p> <p><b>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</b></p> <p><b>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</b></p> <p><b>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten</b></p>		

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</i></p>		
<p><b>25.3 Mit Schreiben vom 25.11.2019</b></p>		
<p><b>25.3.a Amt für Bauen und Wohnen, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsbehörde, untere Wasserbehörde</b></p>		
<p><u>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Bodenschutzbehörde, des Immissionsschutzes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p><b>25.3.b Gesundheitsamt</b></p>		
<p><u>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</u></p>	<p><u>Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist die nachgelagerte Genehmigungsebene zuständig und kann nicht in der Bauleitplanung geregelt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p><b>25.3.c Straßenverkehrsamt</b></p>		
<p><u>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</u></p> <p><u>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</u></p>	<p><u>Die konkrete Ausbauplanung kann über den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden und betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die geplanten Festsetzungen den konkreten Straßenausbau nicht regeln, ist eine weitere Abstimmung im nachgelagerten Verfahren jedoch grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>25.3.d Untere Naturschutzbehörde</b>		
<p><u>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</u></p> <p><u>Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen.</u></p> <p><u>Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden, der Hauptausgleich erfolgt durch die Anlage einer großflächigen Streuobstwiese im Norden auf dem Flurstück Gemarkung Gangelt, Flur 5, Flurstück 15, unmittelbar angrenzend an die geplante Wohnbebauung. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen.</u></p>	<p><u>Eine planungsrechtliche Absicherung der bezeichneten Maßnahmen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan sowie ergänzend durch vertragliche Regelung.</u></p> <p><u>Aufgrund einer Stellungnahme des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln wurde die Kompensationsmaßnahme auf die Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 49, Flurstück 101 verschoben.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<b>25.3.e Brandschutzdienststelle</b>		
<p><u>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</u></p>	<p><u>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.25.2.d).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<b>25.3.f Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</b>		
<p><u>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</u></p> <p><u>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</u></p> <p><u>a. offene Wohngebiete 120m-140m</u></p> <p><u>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</u></p> <p><u>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</u></p>	<p><u>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																				
<p><u>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ..... leicht möglich ist.“</u></p> <p><u>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</u></p> <table border="1" data-bbox="98 612 1025 1034"> <thead> <tr> <th data-bbox="98 612 322 810">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="329 612 427 810">Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)</th> <th data-bbox="434 612 568 810">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe- gebiete (GE)</th> <th data-bbox="575 612 696 810"></th> <th colspan="2" data-bbox="703 612 904 810">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="911 612 1014 810">Industrie- gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="98 815 322 884">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="329 815 427 884">≤ 2</td> <td data-bbox="434 815 568 884">≤ 3</td> <td data-bbox="575 815 696 884">&gt; 3</td> <td data-bbox="703 815 792 884">1</td> <td data-bbox="799 815 904 884">&gt; 1</td> <td data-bbox="911 815 1014 884">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 888 322 957">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="329 888 427 957">≤ 0,4</td> <td data-bbox="434 888 568 957">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="575 888 696 957">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="703 888 792 957">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="799 888 904 957">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="911 888 1014 957">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 962 322 1031">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="329 962 427 1031">-</td> <td data-bbox="434 962 568 1031">-</td> <td data-bbox="575 962 696 1031">-</td> <td data-bbox="703 962 792 1031">-</td> <td data-bbox="799 962 904 1031">-</td> <td data-bbox="911 962 1014 1031">≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="98 1038 1025 1305"> <thead> <tr> <th data-bbox="98 1038 322 1166"><b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th data-bbox="329 1038 427 1166">m³/h</th> <th data-bbox="434 1038 568 1166">m³/h</th> <th data-bbox="575 1038 696 1166">m³/h</th> <th data-bbox="703 1038 904 1166">m³/h</th> <th data-bbox="911 1038 1014 1166">m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="98 1171 322 1208">klein</td> <td data-bbox="329 1171 427 1208">24</td> <td data-bbox="434 1171 568 1208">48</td> <td data-bbox="575 1171 696 1208"></td> <td data-bbox="703 1171 904 1208">96</td> <td data-bbox="911 1171 1014 1208">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1212 322 1249">mittel</td> <td data-bbox="329 1212 427 1249">48</td> <td data-bbox="434 1212 568 1249">96</td> <td data-bbox="575 1212 696 1249"></td> <td data-bbox="703 1212 904 1249">96</td> <td data-bbox="911 1212 1014 1249">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="98 1254 322 1291">groß</td> <td data-bbox="329 1254 427 1291">96</td> <td data-bbox="434 1254 568 1291">96</td> <td data-bbox="575 1254 696 1291"></td> <td data-bbox="703 1254 904 1291">192</td> <td data-bbox="911 1254 1014 1291">192</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</u></p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48		96	96	mittel	48	96		96	192	groß	96	96		192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)																																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																																	
klein	24	48		96	96																																																	
mittel	48	96		96	192																																																	
groß	96	96		192	192																																																	



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</u></p> <p><u>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</u></p> <p><u>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</u></p> <p><u>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</u></p> <p><u>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</u></p> <p><u>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</u></p> <p><u>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für</u></p>		

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<a href="#">diese Nutzungsform.</a>		
<b>26 Gemeinde Onderbanken</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>27 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b>		
<b>27.1 Mit Schreiben vom 29.05.2019</b>		
<b>27.1.a Erdbebengefährdung</b>		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt: 2 / S</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt.</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden ergänzende Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„8. Erdbebengefährdung</b></p> <p><b>Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p><i>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.“</i></p>	
<p><b>27.1.b Baugrund und Tektonik</b></p>		
<p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund der Planfläche stehen den mir vorliegenden Informationen zufolge Sand und Kies der Jüngeren Hautterrasse an.</p> <p>Nordöstlich der Planfläche verläuft der „Frelenberger Sprung“ und südwestlich der „Sprung von Gangelt“.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die mit den tektonischen Störungen verbundenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden ergänzende Aussagen zur Tektonik in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„9. Tektonik</i></p> <p><i>Nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft der „Frelenberger Sprung“, sowie südwestlich der Plangebietsfläche der „Sprung von Gangelt“.“</i></p> <p>Hinsichtlich der Sumpfungmaßnahmen wurde bereits ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen (vgl. Nr. 7.1.b).</p> <p>Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene, da die abschließende Ausgestaltung des Plangebietes erst hier geregelt wird. Um die vorgetragenen Belange bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„10. Baugrund</b></p> <p><b>Es wird empfohlen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</b></p> <p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird sie ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
<p><b>27.1.c Schutzgut Boden</b></p>		
<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind denen im Maßstab 1 : 50 000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Ich empfehle, die nachfolgend genannte Bodenkartierung der Landwirtschaftlichen Standorterkundung sowohl für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleit-plans und für die Suche nach Kompensationsflächen zu nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PCode L1103 „Waldfeucht / Gangelt, WRRL“, Blatt-Nr. 4901-22, kartiert 2011, mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden, digital verfügbar.</li> </ul> <p>Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50 000 sind zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GEOportal.NRW (<a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a>), abrufbar über: GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS &gt; Zusatzauswertungen &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3.Auflage).</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auch das Schutzgut Boden auf der Grundlage der bezeichneten Datengrundlagen beschrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>TIM-online (<a href="https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html">https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html</a>), abrufbar über: Kartenwahl „+“ &gt; Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1 : 50 000 <a href="https://www.wms.nrw.de/gd/bk050">https://www.wms.nrw.de/gd/bk050</a></li> </ul>		
<b>27.1.d Vorsorgender Bodenschutz</b>		
<p>Schutz des Mutterbodens</p> <p>Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.</p> <p>Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt und deren Sicherung beschrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>27.1.e Kompensation</b>		
<p><u>Zu Kap. 7.4 Ausgleich (Vorentwurf / Begründung / BP 77)</u></p> <p>Es sind Böden mit einem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum und hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion betroffen. Ein dementsprechender bodenfunktionsbezogener Ausgleich an anderer Stelle ist anzustreben. Alleine die Maßnahmen über eine gärtnerische Eingriffsbilanzierung (vgl. Kap. 4.8 im Vorentwurf / Begründung / BP 77) erfassen nicht die Klimafunktion des Bodens, die durch Überbauung verloren geht. Mit Hilfe der o. g. BK 5, welche im Hinblick auf die WRRL erstellt wurde, wird die Suche nach einer zu entwickelnden Fläche im Hinblick auf die Klimafunktion des Schutzgutes Boden unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Plankonzeption wurde insofern angepasst, als das der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf die nördlich angrenzenden Flächen erweitert wurde. An dieser Stelle sind gemäß textlicher Festsetzung Obstbaumweisen bzw. -weiden anzulegen. Dies kann u.a. zu einer Steigerung der klimatischen Funktion der Böden beitragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>27.2 Mit Schreiben vom 19.08.2019</b>		
<p><b>mit Ihrem Schreiben vom 18.07.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Parallelverfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist aus meiner zu vertretenden Sicht vollständig.</b></p> <p><b>Zum Thema Erdbebengefährdung merke ich lediglich an, dass der</b></p>	<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird wie folgt neu gefasst:</b></p> <p><b>„8. Erdbebengefährdung</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>Hinweis auf die DIN EN 1998, Teil 4 "Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine" sowie der Verweis auf ein standortbezogenes seismologisches Gutachten für den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht notwendig sind.</b></p>	<p><i>Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.“</i></p>	
<p><b>27.2.a Handwerkskammer Aachen</b></p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<p><b>28 Industrie- und Handelskammer Aachen</b></p>		
<p><b>28.1 Mit Schreiben vom 28.05.2019</b></p>		
<p><b>28.1.a Keine Bedenken</b></p>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>28.2 Mit Schreiben vom 27.08.2019</b>		
<b>28.2.a Keine Bedenken</b>		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>28.3 Mit Schreiben vom 18.11.2019</b>		
<b>28.3.a Keine Bedenken</b>		
<u>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
<b>29 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>30 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach</b>		
<b>30.1 Mit Schreiben vom 15.05.2019</b>		
<b>30.1.a Rückstau</b>		
der oben genannte Bebauungsplan liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 47 im Abschnitt 105. Die L47 liegt in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen. Das geplante Wohngebiet wird über die städtische Hastenrather Str. erschlossen. Die Hastenrather Str. mündet in die Kreisstraße Nr. 5 in	Eine Rückstau am Knotenpunkt Hastenrather Str./Wolfsgasse könnte grundsätzlich dann entstehen, wenn Autofahrer aus Richtung dieses Knotenpunktes in die Wolfsgasse einbiegen möchten und hierbei auf Autofahrer warten müssen, die aus Richtung des Ortskernes in Rich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Nord-westlicher Richtung und in die L47, im Bereich der Ortsdurchfahrt, in Süd-östlicher Richtung.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Ein Rückstau vom Knotenpunkt Hastenrather Str./Wolfgasse bis in den Einmündungsbereich L47/Hastenrather Str, ist auszuschließen.</p>	<p>tung der in Umsetzung befindlichen Ortsumgehung fahren.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise zahlreichen Anbindung des Ortskernes an die Ortsumgehung sowie des vergleichsweise geringen Ziel- und Quellverkehre zum bzw. vom Ortskern ist davon auszugehen, dass die vom Ortskern ausgehenden Verkehre auf der Hastenrather Straße eine untergeordnete Bedeutung spielen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Verkehre auf der Umgehungsstraße vorwiegend in Richtung der L47 und der B56 orientieren werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Hastenrather Straße künftig vorwiegend von den Bewohnern der Baugebiete im Norden des Ortskernes genutzt wird.</p> <p>Ferner liegt der Abstand zwischen den vom Eingeber bezeichneten Knotenpunkten bei ca. 250 m, sodass auch im Ausnahmefall hinreichende Möglichkeiten für einen Rückstau gegeben wären. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die planbedingten Verkehre zu einem Rückstau bis auf den Knotenpunkt L47/Hastenrather Str. führen werden.</p>	
<b>30.1.b Verkehrsemissionen</b>		
<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten im direkten Umfeld weiter von den bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrsstrassen ab. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet.</p> <p>Gemäß der Datenbank „Online-Emissionskataster Luft NRW“ des Landesamts für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist in der Gemeinde Gangelt mit geringen bis sehr geringen, Kfz-verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen. Somit liegt, auch vor dem Hintergrund bundespolitischer Diskussionen zur Begrenzung von Emissionen, kein konkreter Anfangsverdacht für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Annahme vor, dass es im Plangebiet und dessen Umfeld zu berechtigten Ersatzansprüchen aufgrund von Kfz-Verkehrsbedingten Abgasen oder Feinstaub kommen könnte.	
<b>30.2 Mit Schreiben vom 29.07.2019</b>		
<b>30.2.a Weitere Gültigkeit</b>		
<i>ich bitte die bisherige Stellungnahme zu beachten, diese hat weiterhin Gültigkeit.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 15.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 30.1). Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise werden mit der vorliegenden Stellungnahme vom 29.07.2019 nicht vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>30.3 Mit Schreiben vom 18.11.2019</b>		
<b>30.3.a Verweis auf vorige Stellungnahme</b>		
<u>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 15.05.2019.</u> <u>Ein Rückstau vom Knotenpunkt Hastenrather Str./Wolfgasse bis in den Einmündungsbereich L47/Hastenrather Str, ist auszuschließen.</u> <u>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</u>	<u>Die Stellungnahme des Eingebers vom 15.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 30.1). Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise werden mit der vorliegenden Stellungnahme vom 18.11.2019 nicht vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
<b>31 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>32 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>33 Landesbüro der Naturschutzverbände</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>34 Landesbüro der Naturschutzverbände</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>35 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>36 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>		
<b>36.1 Mit Schreiben vom 07.05.2019</b>		
<b>36.1.a Keine Bedenken</b>		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>36.1.b Weitere Beteiligung</b>		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wur-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	den – in die Abwägung eingestellt.	
<b>36.2 Mit Schreiben vom 29.08.2019</b>		
<b>36.2.a Keine Bedenken</b>		
<i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>36.2.b Weitere Beteiligung</b>		
<i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</i>
<b>36.3 Mit Schreiben vom 13.11.2019</b>		
<b>36.3.a Keine Bedenken</b>		
<u>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
<b>36.3.b Weitere Beteiligung</b>		
<u>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</u>	<u>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>37 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>38 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen</b>		
<b>38.1 Mit Schreiben vom 27.05.2019</b>		
<b>38.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b>		
zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der geplanten baulichen Inanspruchnahme verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum FNP-Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>38.1.b Kompensation</b>		
Aufgrund der baulichen Inanspruchnahme von rund 3,7 ha regen wir an, für eventuell anfallenden externen Kompensationsbedarf keine weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen und verweisen dementsprechend auf § 15, Abs. 3 BNatSchG.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurde die Plankonzeption insofern angepasst, als das der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf die nördlich angrenzenden Flächen erweitert wurde. An dieser Stelle sind gemäß textlicher Festsetzung Obstbaumweisen bzw. -weiden anzulegen. Dies kann u.a. zu einer Steigerung der klimatischen Funktion der Böden beitragen. Hierdurch können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eingriffsnah umgesetzt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<b>38.2 Mit Schreiben vom 09.08.2019</b>		
<b>38.2.a Bedenken zurückgestellt</b>		
<i>unsere Stellungnahme vom 27.05.2019 wurde zur Abwägung aufgenommen. Unserem Vorschlag zur Umsetzung externen Kompensati-</i>	<i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der vorherigen Stellungnahme geäußerten Bedenken werden zu-</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur</i>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>onsbedarfs außerhalb landwirtschaftlicher Flächen wollen Sie nicht folgen.</b></p> <p><b>Aufgrund des geplanten Anschlusses der externen Kompensationsmaßnahme an die vorhandene aus dem Bebauungsplanverfahren Nord IV und der abschirmenden Wirkung gegenüber der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen zurückgestellt.</b></p> <p><b>Die Aufnahme des Hinweises zur Nutzung des Wirtschaftsweges wird sehr begrüßt. Weitere Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</b></p>	<p><b>rückgezogen.</b></p>	<p><b>Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>38.3 Mit Schreiben vom 18.11.2019</b></p>		
<p><b>38.3.a Keine neuen Aspekte</b></p>		
<p><u>unsere Stellungnahmen vom 27.05.2019 und 09.08.2019 wurden zur Abwägung aufgenommen. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange ergeben sich aus den aktuellen Unterlagen nicht.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p><b>39 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b></p>		
<p><b>39.1 Mit Schreiben vom 09.08.2019</b></p>		
<p><b>39.1.a Bodendenkmäler</b></p>		
<p><b>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind bei der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim, Tel.: 02425/90390, Fax.: 02425/9039199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	<p><i>„11. Bodendenkmäler</i> <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i></p>	
<p><b>40 NEW Netz GmbH</b></p>		
<p><b>40.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019</b></p>		
<p><b>40.1.a Keine Bedenken</b></p>		
<p>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</p> <p>NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huermans@new-netz.de Tel.: 02451-624 6552 keine Bedenken</p> <p>WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt**

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>40.2 Mit Schreiben vom 29.08.2019</b></p>		
<p><b>40.2.a Keine Bedenken</b></p>		
<p><i>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</i></p> <p><b>NEW Netz GmbH</b>  <b>Johannes Hürckmans</b>  <b>Johannes.Huermans@new-netz.de Tel.: 02451-624 6552 keine Bedenken</b></p> <p><b>WestVerkehr GmbH</b>  <b>Miriam Nieren</b>  <b>Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 keine Bedenken</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>40.3 Mit Schreiben vom 22.11.2019</b></p>		
<p><b>40.3.a Keine Bedenken</b></p>		
<p><u>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</u></p> <p><u>NEW Netz GmbH</u>  <u>Johannes Hürckmans</u>  <u>Johannes.Huermans@new-netz.de Tel.: 02451-624 6552 keine Bedenken</u></p> <p><u>WestVerkehr GmbH</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<a href="#">Miriam Nieren</a> <a href="mailto:Miriam.Nieren@west-verkehr.de">Miriam.Nieren@west-verkehr.de</a> Tel.:02431-6813 <u>keine Bedenken</u>		
<b>41 regionetz GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>42 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>43 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>44 RWE Power AG Abt. POJ-LN</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>45 RWE Power AG, Köln</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>46 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH</b>		
<b>46.1 Mit Schreiben vom 03.05.2019</b>		
<b>46.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen das Planverfahren Wohngebiet Gangelt-Nord/VI bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier.Grundschutz) wird durch die VWG GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der nördlich angrenzende Wirtschaftsweg zählt nicht zu den verfahrensgegenständlichen Flächen. Die Erhal-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis



## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
sichergestellt. Anmerkung: Im angrenzenden nördlichen Wirtschaftsweg ist eine Transportleitung verlegt, deren Bestand zu erhalten ist.	tung der bestehenden Transportleitung ist nicht gefährdet.	genommen.
<b>47 Wasserverband Eifel-Rur</b>		
<b>47.1 Mit Schreiben vom 13.05.2019</b>		
<b>47.1.a Keine Bedenken</b>		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>47.2 Mit Schreiben vom 07.11.2019</b>		
<b>47.2.a Keine Bedenken</b>		
<u>der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
<b>48 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN</b>		
<b>48.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019</b>		
<b>48.1.a Keine Bedenken</b>		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentü-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord VI“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>merin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>		
<p><b>48.2 Mit Schreiben vom 18.07.2019</b></p>		
<p><b>48.2.a Keine Bedenken</b></p>		
<p><i>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</i></p> <p><i>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>48.3 Mit Schreiben vom 23.10.2019</b></p>		
<p><b>48.3.a Keine Bedenken</b></p>		
<p><u>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</u></p> <p><u>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>